

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG); Änderung

Vom 1. März bis 31. Mai 2019

Name/ Organisation	ArbeitAargau
Kontaktperson	Viviane Hösli
Kontaktadresse	Bachstrasse
PLZ Ort	5000 Aarau
Telefon	062 834 94 40
E-Mail	sekretariat@arbeitsaargau.ch

Einzureichen an (vorzugsweise elektronisch)

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit
Bachstrasse 15
5001 Aarau

E-Mail: elg-aargau@ag.ch

Auskunftspersonen während des Anhörungsverfahrens

Barbara Hürlimann, Leiterin Abteilung Gesundheit,
Tel. Nr. 062 835 29 28; barbara.huerlimann@ag.ch
Urs Wälchli, Bereichsleiter Kantonale Leistungen, SVA
Aargau, Tel. Nr. 062 836 81 20; urs.waelchli@sva-ag.ch

Fragen zur Anhörung

Frage 1 - Anhebung des Vermögensverzehr bei IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern im Heim von einem Fünftel auf einen Fünftel

Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 wird bei Personen mit Anspruch auf eine Invalidenrente ein Fünftel des Reinvermögens als Einnahmen (Vermögensverzehr) bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen angerechnet. Ein allfälliger Vermögensverzehr betrifft nur denjenigen Vermögensteil, welcher über dem Vermögensfreibetrag bei alleinstehenden Personen von derzeit Fr. 37'500 und bei Ehepaaren von Fr. 60'000 liegt. Bei Altersrentnerinnen und -rentnern wird bereits heute ein Vermögensverzehr von einem Fünftel angerechnet.

Vorgeschlagen wird auch bei IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern im Heim die Erhöhung des Vermögensverzehr auf einen Fünftel.

Siehe dazu die Seiten 3 bis 7 des Anhörungsberichts sowie § 2a Abs. 2 ELG-AG

Stimmen Sie zu, dass der Vermögensverzehr bei IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern im Heim von einem Fünftel auf einen Fünftel erhöht wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- weiss nicht

Bemerkungen:

Diese Frage wurde 2016 dem Aargauer Volk vorgelegt und durch dieses klar abgelehnt. Es hat sich seither an den Kantonsfinanzen nichts Grundlegendes verändert, was eine erneute Vorlage nach nur drei Jahren rechtfertigen würde. Diese Vorlage ist also eine Zwängerei.

Kommt hinzu, dass in der Zwischenzeit die hängige EL-Reform durch die eidgenössischen Räte verabschiedet wurde. Ein Referendum ist nicht in Sicht. Die Vermögensfreigrenzen wurden dabei gesenkt und bei mehr als Fr. 100'000 Vermögen gibt es gar keine Ergänzungsleistungen. Der Kanton wird durch diese Reform in der Grössenordnung von Fr. 10-15 Mio. jährlich entlastet. Das reicht.

Frage 2 - Massnahmen zur Dämpfung des Kostenanstiegs im Bereich der Ergänzungsleistungen

Zur Deckung des strukturellen Defizits des Kantons Aargau und zur Wiedererlangung des politischen Handlungsspielraums, hat der Regierungsrat im Mai 2017 im Rahmen der Gesamtsicht Haushalt-sanierung in allen Departementen langfristig wirkende Reformen beschlossen. Eine dieser Reformen ist das Vorhaben "finanzierbare Ergänzungsleistungen", das in die drei beschriebenen Teilprojekte aufgeteilt ist.

Siehe dazu die Seiten 3f. des Anhörungsberichts

Sehen Sie über die drei Teilprojekte hinaus Massnahmen, die zu einer Dämpfung des Kostenanstiegs im Bereich der Ergänzungsleistungen beitragen können?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- nein
- weiss nicht

Wenn ja, welche?

Frage 3 - Zugriff auf Sozialversicherungs- und Steuerdaten

Es wird eine Bestimmung vorgeschlagen, die es der SVA Aargau (Ergänzungsleistungen) erlaubt, direkt auf die benötigten Sozialversicherungs- und Steuerdaten der EL-Versicherten im Kanton Aargau zuzugreifen.

Dieser Datenzugriff führt zu zeitlichen und qualitativen Verbesserungen in der Fallbearbeitung. Es ist davon auszugehen, dass der Prozess gesamthaft schneller und besser abgewickelt werden, nicht nur aus Optik der involvierten Stellen, sondern auch aus Optik der EL-Versicherten. Letztere profitieren damit von besseren und zeitgerechten Dienstleistungen der EL-Durchführungsstelle. Diese Optimierungen führen letztlich zu einer höheren Akzeptanz und damit zu einer höheren Kundenzufriedenheit.

Siehe dazu die Seiten 8 bis 10 des Anhörungsberichts sowie § 7a ELG-AG

Stimmen Sie zu, dass eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, die es der SVA Aargau (Ergänzungsleistungen) erlaubt, direkt auf die benötigten Sozialversicherungs- und Steuerdaten der EL-Versicherten im Kanton Aargau zuzugreifen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- weiss nicht

Bemerkungen:

Allgemeine Bemerkungen:

Die beiden Teile A bzw. B sollen, sofern beide aufgrund dieser Anhörung weiter verfolgt werden, separat behandelt werden - die beiden Themen sind sachlich nicht miteinander verknüpft, sie stehen nur im gleichen Gesetz.